

Rechtsanwälte

Dr. Harald BECK

Dr. Klaus DÖRNHÖFER

Verteidiger in Strafsachen

D/G

A-7001 Eisenstadt, Franz Liszt-Gasse 1

Telefon 0 26 82 / 24 68 und 24 82

Telefax 0 26 82 / 66 214

DVR 05 44 671

7.9.1992

RECHTSANWALTSKAMMER  
BURGENLANDEinget. 3. 9. 1992  
am

An die

G.Z.

RECHTSANWALTSKAMMER  
BURGENLANDEsterhazyplatz 5  
7000 EISENSTADT**Betrifft:** Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993  
ÖRAK-Zl. 246/92

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In obiger Angelegenheit wurde mir der zu begutachtende Entwurf am 11.v.M. zugestellt. Da ich bis einschließlich 30.v.M. urlaubsbedingt abwesend war, kann ich infolge des Umfanges dieser Novelle einerseits und der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit andererseits lediglich oberflächlich auf einige Unstimmigkeiten der geplanten Novelle eingehen.

Eingangs ist festzuhalten, daß sich der vorliegende Entwurf sprachlich nicht in die vorhandene Systematik der KO bzw. EO einordnet, wodurch die Gefahr einer "Begriffsverwirrung" gegeben ist. In den §§ 12 a Abs. 2 und 4 sowie 189 Abs. 3 des Entwurfes zur KO wird der Drittschuldner als "Verpflichteter" bezeichnet. Es gibt keinen stichhaltigen Grund, weshalb man hier von der gewohnten Terminologie abweichen sollte. Es wird daher angeregt, im Entwurf den Begriff des "Verpflichteten" unter dem üblicherweise (vgl. die EO) der Schuldner verstanden wird, durch den terminus "Drittschuldner" zu ersetzen.

Problematisch erscheint die Bestimmung des § 12 a Abs. 1 der KO-Novelle auch in materieller Hinsicht, da damit massiv in

bestehende (Sicherungs)verträge eingegriffen wird. Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß solche Eingriffe dem Vertrauen in die Zivilrechtsordnung nicht dienlich sind.

In den §§ 213 ff. zur KO ist ein "Vergleichsverfahren" vorgesehen, welches vor einer Verwaltungsbehörde, nämlich dem Landeshauptmann, abgewickelt werden soll. Dies wird, wie den Erläuterungen (vgl. S 107) zu entnehmen ist, mit dem Argument eines geringeren Verfahrensaufwandes begründet. Der möglicherweise durch das Auflaufen von - ohnedies geringfügigen - gerichtlichen Pauschalgebühren und Veröffentlichungskosten für den Schuldner geringfügig höhere Verfahrensaufwand stellt m.E. in keinem Fall eine Rechtfertigung dafür dar, die bisher gegebene Systematik der auch nach der Bundesverfassung (traditionelle Ziviljustiz) gegebenen Gerichts Zuständigkeit für Insolvenzverfahren aufzubrechen und durch ein Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde zu ergänzen.

Diese Vorgangsweise läuft zunächst dem Grundsatz eines leichteren Zuganges zum Recht zuwider, da man umgekehrt beim Schuldnerregulierungsverfahren die Zuständigkeit des Bezirksgericht vorsieht.

Offenbar um diesem Verfahren vor dem Landeshauptmann die Verfassungskonformität im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK zu gewähren, ist zwar im § 220 der geplanten KO-Novelle die Zuständigkeit des Gerichtes zum Ersatz der Zustimmung eines einwendenden Gläubigers vorgesehen. Die vorgesehene Bestimmung des § 220 KO ist jedoch m.E. nicht ausreichend, um ein Tribunal im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß das Gericht gemäß § 220 Abs. 1 Z. 2 des KO-Entwurfes zwar überprüft, ob zur Annahme des Ausgleichsantrages die nach § 147 Abs. 1 leg.cit. erforderlichen Mehrheiten erzielt worden sind, jedoch ist die gerichtliche Überprüfung der Berechtigung zur Stimmführung einzelner Gläubiger nicht gewährleistet.

Zusammenfassend erweist sich daher der vorliegende Entwurf als unausgegoren, wobei insbesondere die vorgesehene Zuständigkeit

**des Landeshauptmannes im geplanten Vergleichsverfahren gänzlich  
eliminiert werden sollte.**

**In der Anlage retourniere ich die mir zur Verfügung gestellten  
Unterlagen und verbleibe mit dem Ausdruck meiner**

**vorzüglichen kollegialen  
Hochachtung**

**Beilagen wie erwähnt**

A handwritten signature consisting of a stylized, upward-pointing arrow shape with a loop at the top.